

120. 1. Ist zum Begriffe der Verbreitung einer verbotenen Druckschrift im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (R.G.Bl. S. 351) erforderlich, daß die Personen, welchen die Druckschrift mitgeteilt wurde, namentlich und individuell ermittelt werden?

2. Schließt ein „Auftrag“ zur Abgabe von Druckschriften die Möglichkeit der Unterordnung des infolge desselben Geschehenen unter den Begriff der Verbreitung einer verbotenen Druckschrift aus?

3. Kann auch bei unmittelbarer Abgabe einer verbotenen Druckschrift an nur eine Person Verbreitung einer verbotenen Druckschrift vorliegen?

Vgl. Bd. 1 Nr. 156; Bd. 3 Nr. 120.

I. Straffenat. Urf. v. 12. Januar 1882 g. Sch. u. Gen.
Rep. 3180/81.

I. Landgericht Karlsruhe.

Gründe:

1. Ungerechtfertigt ist die von dem Angeklagten Sch. erhobene Rüge einer Verletzung des §. 19 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.

Inhaltlich der Entscheidungsgründe ist von dem urteilenden Gerichte als erwiesen erachtet, daß Sch. die in seinen Besitz gelangten Exemplare der verbotenen Druckschrift „Sozialdemokrat“ „an seine Gefinnungsgenossen in Pforzheim und Umgebung weiter ausgeteilt und verbreitet habe“, obgleich es nicht gerade gelungen sei, festzustellen, an welche einzelnen Personen er jene Exemplare abgesetzt habe. Ersteres genügt aber vollkommen, um eine Verbreitung im Sinne des §. 19 des angeführten Gesetzes anzunehmen, da damit feststeht, daß durch Sch. eine Mitteilung der verbotenen Druckschrift an einen Kreis von Personen erfolgte, und zum Begriffe der Verbreitung nicht erforderlich ist, daß die Personen, welchen die Druckschrift mitgeteilt wurde, namentlich und individuell ermittelt werden.

2. Auch hinsichtlich des Angeklagten U. ist §. 19 des genannten Gesetzes nicht unrichtig angewendet.

Inhaltlich der thatsächlichen Annahme des urteilenden Gerichtes hat

U. die ihm von dem Mitangeklagten D. zur Weiterbeforgung an den Angeklagten Sch. übergebenen zwei Pakete der verbotenen Druckschrift „Sozialdemokrat“ mit Kenntnis des Verbotes „zu dem Zwecke an Sch. weiter gegeben, nicht nur, daß dieser Gelegenheit habe, die verbotenen Druckschriften kennen zu lernen, sondern daß derselbe sie weiter verbreite.“ Damit hat sich aber U. eine Verbreitung der verbotenen Druckschrift im Sinne des §. 19 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 schuldig gemacht, und wird dessen Anwendbarkeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß er hiermit, wie die Revision geltend macht, eine „auftragsmäßige Übergabe des Paketes an Sch.“ vollzogen habe. Ein „Auftrag“ schließt nicht die Möglichkeit der Unterordnung des infolge desselben Geschehenen unter den Begriff der Verbreitung einer verbotenen Druckschrift aus. Sodann war, wie sich aus der Feststellung ergibt, die Absicht des Angeklagten U. nicht etwa darauf gerichtet, jene Druckschrift ausschließlich in die Hände des Angeklagten Sch. gelangen zu lassen, sondern er gab die zwei Pakete jener verbotenen Druckschrift an Sch. zu dem Zwecke, daß derselbe sie weiter verbreite.

3. Unter dieser Voraussetzung liegt aber, auch wenn der Angeklagte U. seinerseits nur an eine Person (nämlich Sch.) die Druckschrift gelangen ließ, eine Verbreitung einer Druckschrift im Sinne des §. 19 des oft genannten Gesetzes vor, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat.